Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Theilenhofen

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Theilenhofen folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Theilenhofen folgende Bestattungseinrichtungen:

1. einen Friedhof mit einem Leichenhaus in den Ortsteilen Theilenhofen, Dornhausen, Wachstein und Gundelsheim,
2. je einen Leichentransportwagen,
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal,
4. eine transportable Kühleinrichtung.

§ 2
Bestattungsanspruch

1.) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,

a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
c) die bis zur Unterbringung in einem Senioren- bzw. Pflegeheim ihren Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
d) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

2.) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

3.) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3
Benutzungszwang

1.) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
2. Aufbewahrung der Urnen im Leichenhaus;
3. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);

4. Beisetzung von Urnen.

2.) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.

3.) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1.

4.) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4
Anzeigepflicht

1.) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.

2.) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

3.) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5
Aufbahrung von Leichen und Aschereresten

1.) Die Leichen sowie Aschereste werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

2.) Das Leichenhaus darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

3.) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.

4.) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 6
Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
- das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,

- die Überführung des Sarges bzw. der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte
- die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen einschließlich notwendiger Umsargungen.

Die Gemeinde kann sich zur Durchführung hoheitlicher Tätigkeiten eines privaten Dritten als Erfüllungsgehilfe bedienen.

§ 7
Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 8
Exhumierung und Umbettung

1.) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

2.) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

3.) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.

4.) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

5.) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

6.) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch Umbettungen oder Ausgrabungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

7.) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

8.) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

9.) Im Übrigen gilt die BestV.

§ 9
Größe der Gräber

1.) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr (Kindergräber):

Reihengräber:

Länge	1,40 m
Breite	0,70 m
Abstand	bis 0,60 m

b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 11. Lebensjahr:

Reihengräber

Länge	2,20 m
Breite	0,90 m
Abstand	bis 0,60 m

Doppelgräber

Länge	2,20 m
Breite	1,80 m
Abstand	bis 0,60 m

c) für die Beisetzung von Urnen (Urnengräber):

Länge		0,80 m
Breite		0,60 m
Abstand	bis	0,60 m.

Urnenring mit einem Durchmesser von 2,40 m – Aufteilung in 12 Urnengräbern.
Für anonyme Urnengräber werden keine Maße festgelegt.

2.) Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 1,80 m; für Gräber von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m. Bei Tieferlegungen beträgt die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges 2,5 m.

3.) Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 10
Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie Aschereste 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung des Sarges bzw. dem Tag der Urnenbeisetzung.

III. Grabstätten

§ 11
Arten der Grabstätten

1.) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber (Doppelgräber)
3. Urnengräber.
4. Anonymes Urnengrab im Urnenfeld

2.) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

3.) Im Friedhof Gundelsheim sind nur Reihengräber, keine Wahlgräber (Doppelgräber) zulässig.

§ 12
Reihengräber

1.) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr, Reihengräber für Verstorbene vom 11. Vollendeten Lebensjahr an und Urnengräber.

2.) Reihen- und Urnengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.

3.) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden eine Leiche oder zwei Urnen innerhalb der Ruhefrist des Einzelgrabes zugelassen.

4.) In Urnengräber werden bis zu zwei Urnen beigesetzt.

5.) In Reihen- und Urnengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihen- bzw. Urnengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13
Wahlgräber

1.) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Doppelgrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

2.) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen. Wahlgräber werden der Reihe nach angelegt.

3.) Das Sondernutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 14
Särge, Aschenreste und Urnenbeisetzungen

1.) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sarg und Sargausstattung müssen entsprechend § 20 BestV aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2.) Die Särge dürfen höchstens 65 cm hoch, einschließlich der Griffe 70 cm breit und 200 cm lang sein. Übergrößen können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

3.) Die Benutzung von Särgen, die im Wesentlichen aus Metallen jeglicher Art bestehen, ist nicht zulässig. Ausnahmen können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

4.) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

5.) Urnen können in den in § 9 genannten Grabarten, unter Beachtung der Belegungsmöglichkeiten, beigesetzt werden. Werden Urnen erdbestattet, dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Dies gilt auch für eine Überurne. Ausnahmen von dieser Regelung können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

6.) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle der Friedhöfe Aschenreste aus Urnen in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Überurnen, die vom Grabnutzungsberechtigten innerhalb eines Monats nach Ablauf des Grabrechts nicht abgeholt worden sind, werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

§ 15
Beisetzung in Wahlgrabstätten

1.) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

2.) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 16
Übertragung des Sondernutzungsrechts

1.) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.

2.) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV

genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

3.) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 17
Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

§ 18
Rechte an Gräbern

1.) An einem belegungsfähigen Grab wird bei Vorliegen eines Sterbefalles ein Nutzungsrecht erworben. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.

2.) Das Nutzungsrecht an den Gräbern wird an einzelne natürliche Personen verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

3.) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Gräber anderweitig verfügen.

4.) Nach der halben Ruhefrist können Erd- und Urnengräber frühzeitig aufgelöst werden. Die Auflösung der Gräber ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde kann bis zur Beendigung der regulären Ruhe- bzw. Nutzungszeit über die Gräber nicht anderweitig verfügen. Es findet in diesen Fällen keine Erstattung von Grabgebühren statt. Das gleiche gilt auch für Umbettungen.

5.) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 19
Errichtung von Grabmälern

1.) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.

2.) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen zweifach beizufügen. Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10;
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

3.) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

4.) Ohne Genehmigung errichtete, nicht genehmigungsfähige Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 20
Größe der Grabmäler und Grabeinfassungen

1.) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Kindergräber
Höhe 0,60 m bis 0,90 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,13 m.
2. Reihengräber
Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,13 m.
3. Doppelgräber
Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 1,30 m, Mindeststärke 0,13 m.
4. Urnengräber
Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,40 m, Mindeststärke 0,13 m.

2.) Für Grabeinfassungen auf den Friedhöfen Theilenhofen, Dornhausen und Gundelsheim werden folgende Ausmaße festgesetzt:

1. Kindergräber
Länge 1,40 m, Breite 0,70 m, Abstand bis 0,60 m
2. Reihengräber
Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, Abstand bis 0,60 m
3. Doppelgräber
Länge 1,80 m, Breite 1,80 m, Abstand bis 0,60 m
4. Urnengräber
Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Abstand bis 0,60 m.

3.) Für Grabeinfassungen auf dem Friedhof Wachstein werden folgende Ausmaße festgesetzt:

1. Kindergräber
Länge 1,40 m, Breite 0,70 m, Abstand bis 0,60 m
2. Reihengräber
Länge 1,80 m, Breite 0,80 m, Abstand bis 0,60 m
3. Doppelgräber
Länge 1,80 m, Breite 2,00 m, Abstand bis 0,60 m

4. Urnengräber
Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Abstand bis 0,60 m

4.) Die Grabbeetabgrenzung in den Ortsteilen Theilenhofen und Wachstein erfolgt mit Steinplatten bzw. .....???? Vom Grabinhaber darf keine Grabeinfassung angebracht oder zur Anbringung in Auftrag gegeben werden. Die Abgrenzungsplatten werden zu

gegebener Zeit von der Gemeinde eingebracht oder zur Einbringung in Auftrag gegeben.

5.) Bei Urnen, die in einem Urnenring mit einem Durchmesser von 2,40 m bestattet werden, sind Abgenzungsplatten bzw. Grabbeetabgrenzungen nicht gestattet.

§ 21
Gestaltung der Grabmäler

1.) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

2.) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Als Werkstoff sind **nur** Natursteine zugelassen.

3.) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

4.) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

5.) Alle Grabmäler müssen eine werkstoffgerechte, gute handwerkliche Bearbeitung aufweisen.

6.) Grabbeet-Teilabdeckungen sind zulässig, wenn mindestens 1/3 des Grabes für die Bepflanzung frei bleibt.

7.) Nicht zulässig sind:

- Farbanstriche
- ganze Grabplatten

§ 22
Standsicherheit

1.) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Die Fundamente werden bei den Reihen-, Urnen- und Doppelgräbern grundsätzlich durch die Gemeinde errichtet.

2.) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

3.) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen, oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 23
Pflege der Grabstätten

1.) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand grundsätzlich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Im Bereich der Kinder- und Urnengräber dürfen die Grabstätten in Absprache mit der Gemeinde auch eingesät werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und eingesät werden.

2.) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm, in den Ortsteilen Theilenhofen und Wachstein nicht über 5 cm hoch sein.

3.) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören; baum- und strauchartige Gewächse und solche, die höher als 50 cm wachsen, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde gepflanzt werden.

4.) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

5.) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen sind verboten.

6.) Spätestens nach Ablauf des Nutzungsrechts (oder der Ruhezeit bei Reihengräbern) sind die Grabmäler, Einfriedungen, Anpflanzungen usw. binnen 3 Monaten nach der Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde entfernt. Die Räumung des Grabes ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

7.) Nach Hälfte der Ruhezeit kann die Grabstätte geräumt werden. Eine Rückerstattung der Gebühren erfolgt nicht.

V. Ordnungsvorschriften

§ 24
Öffnungszeiten

1.) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.

Diese sind folgende: Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

2.) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

3.) Für den Zeitraum vom 01.07. jeden Jahres bis 03.07. jeden Jahres sowie vom 17.12. jeden Jahres bis 23.12. jeden Jahres gelten folgende Öffnungszeiten auf dem *Friedhof Dornhausen:*

08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Betretung des Friedhofsgeländes ist während dem oben stehenden Zeitraums nur Grabnutzungs- und Grabpflegeberechtigten gestattet. Der Zugang kann nur über das Haupttor an der Kirche erfolgen.

4.) Für den Zeitraum vom 01.07. jeden Jahres bis 03.07. jeden Jahres, sowie vom 17.12 jeden Jahres bis zum 23.12. jeden Jahres, wird das Hausrecht auf dem Friedhof Dornhausen auf die Polizei Gunzenhausen übertragen.

§ 25
Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
4. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet:
   a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
   b) zu rauchen und zu lärmen, zu spielen, Geldspenden zu sammeln oder zu betteln,
   c) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,
   d) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
   e) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
   f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
   g) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
   h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
   i) Grabschmuck bzw. Grabdekoration, die der Würde des Ortes nicht entsprechen (z. B. elektrische Geräte, Springbrunnen, Solaranlagen, Teppiche sowie ähnliches) abstellen bzw. errichten sowie Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solchen Grabschmuck bzw. Grabdekoration und Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
   j) Anpflanzungen außerhalb der Grabflächen anzubringen,
   k) offenes Kerzenlicht und Feuer ungesichert und unbeaufsichtigt brennen zu lassen,
   l) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
   m) gewerbliche Führungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu veranstalten.
   n) das Abhalten von Demonstrationen auf dem Friedhofsgelände
   o) gewerbliche Lichtbild-, Film-, Funk- oder Fernsehaufnahmen von Feierlichkeiten jeglicher Art dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen und der Gemeinde erfolgen. Auf die Würde des Ortes ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

5. Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste und berechtigte Personen Zutritt zu den Aussegnungs- und Trauerhallen.

6. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 - 5 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

7. Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vierzehn Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 26
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1.) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

2.) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

3.) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

4.) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

5.) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Nutzungsrechte

1.) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatten.

2.) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße *bis zu 2.500,- €* belegt werden wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 3),

2. der in § 4 festgelegten Anzeigepflicht nicht nachkommt oder der Festsetzung des Bestattungszeitpunktes zuwiderhandelt (§4),
3. die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt (§ 24),
4. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 25),
5. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§26),
6. den Bestimmungen über die Pflege und Instandsetzung der Gräber nicht nachkommt (§ 23),
7. die Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung der Gräber missachtet (§ 23),
8. den Bestimmungen für die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen (§ 19), bzw. den Größen von Grabmalen und Einfriedungen (§ 20) und der Grabgestaltung (§ 21) zuwiderhandelt,
9. den Bestimmungen zur Standsicherheit (§ 22) und Entfernung von Gräbern (§ 23) nicht nachkommt,
10. den Bestimmungen über das Betreten des Leichenhauses (§ 5) oder den Leichenhausbenutzungszwang (§ 3) verletzt,
11. den Bestimmungen über die Exhumierung und die Umbettung zuwiderhandelt (§ 8).

§ 29
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30
Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 31
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Theilenhofen vom 10.10.2017 außer Kraft.

Theilenhofen, 28.03.2021
Gemeinde Theilenhofen

H. König
Erster Bürgermeister